

S A T Z U N G

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen "Männergesangverein Eintracht 1893 e.V. Erbach im Taunus". Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Chormusik. Zur Erreichung dieses Ziels hält er regelmäßig Chorproben ab und veranstaltet Konzerte, die den Sinn für das gute Kunstgut wecken und zur Volksbildung beitragen. Bei allen sich bietenden Gelegenheiten stellt der Verein sein Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für seine Kinder und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 65520 Bad Camberg-Erbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg an der Lahn eingetragen (VR 313).

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein gehört zum Sängerkreis Limburg an der Lahn. Er ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) im Deutschen Sängerbund (DSB) e.V.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven, im Chor mitsingenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Zu a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu c) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen; der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Monats, der auf den Tag des Austritts folgt, zu zahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen, das Ansehen des Vereins schädigen oder Beitragsrückstände von 6 Monaten oder mehr verzeichnen. Gegen einen solchen Beschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr - in der Regel im Januar - als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

- a) wenn dies von mindestens einem Drittel der singenden Mitglieder schriftlich beantragt wird;
- b) wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder, d.h. einschließlich der fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder, schriftlich beantragt wird;
- c) wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluß faßt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 3 Monate dem Verein angehören. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und zur Änderung der Satzung, werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer durch deren Unterschrift zu beurkunden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) bei Fälligkeit Wahl des Vorstandes,
- f) Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist souverän, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen und zu behandeln.

§ 9 Der Vorstand

Zur Leitung des Vereins und zur Durchführung organisatorischer Angelegenheiten wählt die Jahreshauptversammlung einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem 1. und 2. Kassierer
dem 1. und 2. Schriftführer
und 4 Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Kassierer und 1. Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende zusammen mit jeweils einem der vorgenannten Amtsinhaber.

Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder die die Mitglieder zu finanziellen Leistungen verpflichten, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Es ist seine Aufgabe, alle Maßnahmen, die dem Wohl des Vereins dienen, zu ergreifen und durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Aufgaben untereinander. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse werden vom Protokollführer schriftlich festgehalten.

§ 10 Chorleiter

Der musikalische Leiter des Vereins (Chorleiter) wird vom Vorstand gewählt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlenden Vergütungen vereinbart.

Der Chorleiter ist zusammen mit dem Vorstand für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt besonders für die Zusammenstellung von Konzertprogrammen und für jedes öffentliche Auftreten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen für die Dauer von 5 Jahren der Stadt Bad Camberg zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Sollte innerhalb von 5 Jahren der Verein nicht wieder neu gegründet werden, fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde "St. Mauritius" Bad Camberg-Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, karitative Zwecke im Stadtteil Erbach zu verwenden hat.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 4. Februar 1984 beschlossen. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg an der Lahn in Kraft.